

**Maßnahme: Geplanter Betriebsstandort Fischersberg
der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG
mit den Betriebsteilen Steinbruch, Aufbereitungs-
anlagen, Verwaltungsgebäude
und Nebeneinrichtungen**

**Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme
nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Januar 2024

Antragstellerin: SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG
Zum Hochgericht 9
89597 Munderkingen
Telefon: 07393 87 13 00
E-Mail: info@schotterwerk-kirchen.de

Fachinhaltliche Bearbeitung und Begleitung:

Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH
Johann-Strauß-Straße 22
70794 Filderstadt
Telefon: 07158 17583-0
E-Mail: info@tieroekologie.de

Jürgen TRAUTNER, Florian STRAUB

Bearbeitung spezifischer Kapitel:

Anlass und Ziel der Planung, Projektbeschreibung sowie der Großteil der Ausführungen zu zwingenden Gründen und dem Fehlen zumutbarer Alternativen wurden unter Mitwirkung weiterer an der Planung beteiligter Auftragnehmer verfasst.

Gliederungsübersicht

A. Antrag nach § 45 BNatSchG

B. Begründung

B.1 Anlass und Ziel der Planung/Maßnahme

B.2 Projektbeschreibung

B.3 Betroffenheit streng geschützter Arten und Maßnahmen

B.3.1 Betroffene Arten

B.3.2 Haselmaus

B.3.3 Zauneidechse

B.4 Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

B.4.1 Ausnahmegrund: Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

B.4.2 Fehlen zumutbarer Alternativen

B.4.3 Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands

B.4.4 Zusammenfassung

C. Ergänzender Antrag auf Einsatz bestimmter Fangmethoden nach BArtSchV

D. Anlagen

A. Antrag nach § 45 BNatSchG

Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Realisierung des geplanten Betriebsstandorts Fischersberg der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG mit den Betriebsteilen Steinbruch, Aufbereitungsanlagen, Verwaltungsgebäude und Nebeneinrichtungen beantragt, für den beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Der Antrag bezieht sich auf ein Vorkommen der Haselmaus und der Zauneidechse nach fachgutachterlicher Beurteilung (s. Kap. B3), das durch die Maßnahme temporär oder dauerhaft betroffen wird.

Eine Darstellung und Begründung des geplanten Vorhabens, die Darstellung der berührten Verbotstatbestände sowie die Begründung des Erfordernisses der Ausnahme erfolgen nachstehend. Ebenso wird dargestellt, dass die Ausnahmegründe und fachlichen Rahmenbedingungen für eine Ausnahme nach Sicht der Antragstellerin erfüllt werden.

Die Abstimmung des Vorhabens mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Feststellung eines Erfordernisses der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist erfolgt bzw. findet statt.

B. Begründung

B.1 Anlass und Ziel der Planung/Maßnahme

Die SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG, Munderkingen, betreibt südwestlich von Ehingen-Kirchen einen Steinbruch am Standort "Gelber Stein", in dem hochwertige Kalksteine (Massenkalke) gewonnen werden. Aus diesem Rohstoff werden Produkte für die Bauwirtschaft, die Industrie und die Landwirtschaft erzeugt. Die Produktion dient vorrangig der Versorgung des lokalen und regionalen Marktes. Rund 60 % des abgebauten Materials werden in der Umgebung von Ehingen und Munderkingen gebraucht. Weitere 20 % werden in der Region bis Ulm, Riedlingen, Münsingen und in Oberschwaben abgesetzt. Im bestehenden Steinbruch ist die Rohstoffgewinnung nur noch wenige Jahre möglich.

Eine Erweiterung am "Gelben Stein" ist aufgrund einzuhaltender Schutzabstände zur Ortslage von Kirchen (im Nordosten) und zum Schloss Mochental (im Südwesten) nicht möglich.

Zur Sicherung des Betriebes und der regionalen Rohstoffversorgung ist die Erschließung eines neuen Steinbruchs erforderlich. Dieser soll am Fischersberg entstehen. Zugleich sind dort Aufbereitungsanlagen, die notwendigen Nebeneinrichtungen und ein Verwaltungs- und Sozialgebäude geplant.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 LplG i. V. m. § 1 Nr. 17 ROV ein Raumordnungsverfahren mit umfänglicher Variantenprüfung durchgeführt.

Die raumordnerische Beurteilung durch das Regierungspräsidium Tübingen wurde am 20. September 2022 positiv abgeschlossen. Der geplante Steinbruch Fischersberg ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

B.2 Projektbeschreibung

Rohstoffgewinnung

Die Gewinnung des Kalkgesteins ist am Fischersberg überwiegend innerhalb des Flurstücks 1442 auf der Gemarkung Untermarchtal vorgesehen. Der nordöstliche Teil des geplanten Steinbruchs liegt auf Gemarkung Ehingen-Kirchen, dort auf Teilen der Flurstücke 1141 und 1148. Der außerhalb des geplanten Steinbruchs vorgesehene Teil des Werksgeländes liegt auf dem Flurstück 1185 der Gemarkung Untermarchtal. Der geplante Steinbruch nimmt in seiner maximalen Ausdehnung 31,5 ha ein.

Der Abstand der Weißjuraabbaukante des Steinbruchs von der Grenze des östlich angrenzenden Windkraftvorranggebietes beträgt mindestens 10 m. Dort und an den weiteren Steinbruchrändern schließt sich an die Weißjuraabbaukante nach außen ein Schutzstreifen an. An diesen grenzt die Abraumböschung, an deren Oberkante sich ein kleiner Schutzwall anschließt. Daran schließen sich ein Weg, ein Zaun sowie ein Sicht- und Immissionsschutzwall an. Die Gestaltung und Bepflanzung des Walls wird als Lebensraum europarechtlich geschützter Arten optimiert.

Der Aufschluss der Lagerstätte beginnt im Süden. Nach der vorlaufenden Schaffung eines Arbeitsbereiches und Erschließung des Tagebaus vom Werksgelände aus werden die Abbausohlen im südwestlichen Bereich entwickelt. Der Abbau wird dann in östlicher und nördlicher Richtung vorangetrieben. Auf diese Art wird eine Weitung des Tagebaus erfolgen. Oberboden und Abraum des ersten Abbauabschnittes werden zum bestehenden Steinbruch Kirchen transportiert und dort zur Rekultivierung verwandt.

Das durch Sprengung gelöste Gestein wird mit Hilfe von Bagger und Radlader aufgenommen und mittels Muldenkipper zur Vorbrechanlage transportiert. Das vorgebrochene Gestein wird anschließend den Aufbereitungsanlagen mittels einer Förderbandanlage zugeführt.

Insgesamt werden ca. 17 Mio. t verwertbarer Kalkstein gewinnbar sein. Bei einer erwarteten Förderung von etwa ca. 550.000 t verwertbarem Kalkstein im Jahr resultiert ein voraussichtlicher Abbauzeitraum von etwa 30 Jahren. Die Fertigstellung der Rekultivierung erfordert einen zeitlichen Nachlauf von ca. 15 Jahren. Das Abbaukonzept gliedert den Abbau in drei Abschnitte mit einer Gewinnungszeit von jeweils etwa 10 Jahren.

Bereits während der Rohstoffgewinnung wird das Management temporärer Biotopflächen und wertgebender Arten, die sich erfahrungsgemäß auf den Rohbodenflächen spontan ansiedeln, ein wesentliches naturschutzfachliches Ziel bei Planung und Organisation des Abbaubetriebes sein. Dazu wird eine abbaubegleitende ökologische Fachbauleitung eingerichtet.

Die Rekultivierung des Steinbruchs ist durch Verfüllung mit geeignetem Fremdmaterial und anschließende Wiederaufforstung mit einem naturnahen, standorttypischen Mischwald vorgesehen. Schon während der Rohstoffgewinnung wird frühzeitig mit den Rekultivierungsarbeiten begonnen, die nach Abschluss des Gesteinsabbaus vollendet werden.

Werk mit Aufbereitungsanlagen und Nebeneinrichtungen

Im Steinbruch Fischersberg werden reine und hochreine Kalksteine gewonnen. Diese Rohstoffe werden am Standort in einer verfahrenstechnischen Anlage aufbereitet, so dass die Rohstoffe veredelt und einer qualitätsentsprechenden Anwendung zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zwecke wird eine moderne Aufbereitungsanlage errichtet, die hinsichtlich Energieeffizienz und Emissionen den neuesten Stand der Technik widerspiegelt. Der außerhalb des Steinbruchs liegende Teil des Werksgebietes umfasst eine Fläche von 3,5 ha.

Die Aufbereitungsanlage ist für die Herstellung von 550.000 t Produkt pro Jahr ausgelegt. Die Produkte können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- Natursteine,
- Produkte für den Tief- und Straßenbau,
- Landwirtschaftliche Kalke,
- Industriekalke.

Die Aufbereitungsanlage ist in verschiedene Verfahrensschritte gegliedert. Die einzelnen Anlagenteile werden miteinander verknüpft und bauen aufeinander auf. Die Errichtung der Anlagen erfolgt Zug um Zug, da Teile der Aufbereitungsanlagen auf bereits abgebauten Flächen entstehen werden. Hierzu muss auf diesen Flächen vorlaufend die Rohstoffgewinnung erfolgen, um dann die Errichtung der Aufbereitungsanlagen zu ermöglichen. Die Umsetzung dieses Konzepts erfordert den Einsatz eines mobilen Aufbereitungszuges, bestehend aus einer Brechanlage und einer Siebeinheit. Durch die gestufte Errichtung der Aufbereitungsanlage und den Einsatz eines mobilen Aufbereitungszuges während der Aufschlussphase des Steinbruchs ist es möglich, schon sehr früh qualifizierte und veredelte Produkte herzustellen und dementsprechend die während der ersten Gewinnungsphase anfallenden Rohstoffmassen zu qualifizierten Produkten zu verarbeiten. Derzeit vorgesehen ist diese Betriebsweise für einen Zeitraum von etwa 5 bis 10 Jahren.

Bis das neue Werk seinen vollen Betrieb aufnimmt, wird ein Teil des abgebauten Materials übergangsweise zur Verarbeitung in das bestehende Werk am "Gelben Stein" transportiert werden. Die Aufbereitungsanlagen werden am Fischersberg Zug um Zug errichtet, gleichlaufend wird damit die Produktion der jeweiligen Produktgruppen an den Standort Fischersberg verlagert und so der Transport der entsprechenden Rohstoffmengen und -qualitäten

zum Gelben Stein reduziert. Für die gesamte Bau- und Inbetriebnahmezeit für alle Anlagen wird mit einem Zeitraum von 5 bis 10 Jahren geplant. Ebenfalls in diesem Zeitraum soll der Restabbau am Gelben Stein erfolgen, die Aufbereitungsanlagen werden dort dann Zug um Zug zurückgebaut.

Am Standort Fischersberg wird ein vollständiger Betriebsstandort entstehen, so dass auch verschiedene Nebengebäude für den Betrieb erforderlich sind. Diese werden auf dem Werksgelände errichtet und nach den neuesten bautechnischen Anforderungen gestaltet. In einem neuen Verwaltungs- und Sozialgebäude werden moderne und helle Arbeitsplätze entstehen.

Zu den auf dem Werksgelände geplanten Nebeneinrichtungen gehören ein Leitstandgebäude mit Waage und Labor, ein Werkstattgebäude, ein Produktlager, eine Tankstelle und Waschplatte sowie ein Sprengstofflager.

Rohstoffaufbereitung

Die Aufbereitungsanlage ist in die folgenden Anlagenteile gegliedert, die jeweils einem Verfahrensschritt zugeordnet sind:

- Vorbrechanlage,
- Wasserbausteinanlage,
- Rohsteinlager,
- Sekundärbruch und Klassieranlage Schotter,
- Tertiärbruch und Klassieranlage Splitte,
- Quartärbrechanlage,
- Entstaubung Schotter und Splitte,
- LKW-Beladung Schotter und Splitte,
- Trocknungsanlage Industriekalke,
- Aufbereitung Industriekalke,
- Feinmahanlage Industriekalke,
- LKW-Beladung Industriekalke.

Verwaltungs- und Sozialgebäude

Büro- und Besprechungsräume, Sozial- und Pausenräume sowie Umkleidebereiche werden in einem modernen Verwaltungs- und Sozialgebäude untergebracht. Hierbei sollen helle und zukunftsweisende Arbeits- und Aufenthaltsbereiche für die Mitarbeiter entstehen. Das Gebäude wird neben einem großzügigen und hellen Aufenthaltsbereich auch Kauenbereiche (Waschräume und Umkleideräume) und Toilettenanlagen beinhalten. Für die Verwaltung werden Büroräume und ein Besprechungsraum vorgesehen, die um technische Funktionsräume ergänzt werden

Erschließung

Die Erschließung des Betriebsstandorts Fischersberg erfolgt über eine neu herzustellende ca. 350 m lange Zuwegung von der östlich verlaufenden Kreisstraße 7344. An der Kreisstraße ist eine Linksabbiegespur vorgesehen, die das Abbiegen des Werkverkehrs erleichtert.

Erdgas, Breitbandkabel

Die infrastrukturelle Erschließung des Standorts mit den leitungsgebundenen Medien Erdgas und Breitband erfolgt in der Trasse der verkehrlichen Erschließung von der Kreisstraße 7344 her.

Strom, Wasser, Abwasser

Die Medien Strom, Wasser und Abwasser werden in einer gemeinsamen Trasse vom "Interkommunalen Gewerbegebiet An der B 311" zum Werkstandort geführt. Die Trasse verläuft von der südöstlichen Ecke des Werkstandortes nach Süden, unterquert die Bundesstraße B311 und wird dann entlang bzw. im vorhandenen Feldweg bis zur Christian-Necker-Straße im Gewerbegebiet geführt.

Betriebszeiten

Die Rohstoffgewinnung und der Betrieb des Steinbruchs erfolgen in der Regel einschichtig. Beantragt wird für den Steinbruch eine Betriebszeit an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr.

Die Aufbereitungsanlagen werden im Bereich der Schotter- und Splitterzeugung in der Regel auch einschichtig betrieben, die Erzeugung der Industriekalke erfolgt regelmäßig zwei- bzw. dreischichtig, so dass im Bereich der Aufbereitungsanlagen eine Betriebszeit von 0 bis 24 Uhr werktags beantragt wird.

Da die Feinmahanlage Industriekalke und die Trocknungsanlage Industriekalke mannlos betrieben werden, wird für diesen Bereich der Aufbereitungsanlagen eine Betriebszeit von 0 bis 24 Uhr an sieben Tagen in der Woche beantragt.

Rekultivierung

Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung in Teilbereichen des Steinbruchs erfolgt bereits sukzessive deren Rekultivierung, während die Rohstoffgewinnung in anderen Bereichen des Steinbruchs voranschreitet.

Ziel der Rekultivierung ist die Entwicklung eines Waldes auf einer durch Verfüllung hergestellten Geländeoberfläche, die derjenigen im Ist-Zustand ähnlich ist. Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die oberste Steilwand im Nordosten und im Osten des Steinbruchs erhalten bleiben.

Die Modellierung der herzustellenden Geländegestalt erfolgt durch Einbringung von Erdaushub (Bodenmaterial bis Klasse BM0* oder Baggergut bis Klasse BG0* gemäß ErsatzbaustoffV).

Nach Abschluss der Auffüllung und der endgültigen Reliefgestaltung wird eine Bodenlockerung durchgeführt. Ziel ist es, die oberen Schichten der Auffüllung so herzurichten, dass überschüssiges Wasser versickern kann. Dazu wird die oberste, durch Befahrung verdichtete Schicht mit Tieflockerungsgeräten 0,5 bis 0,8 m tief aufgerissen.

Darauf wird die Rekultivierungsschicht, bestehend aus kulturfähigem Oberboden und Unterboden, aufgebracht. Die Herstellung der Rekultivierungsschicht erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens "Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten" (LANDESARBEITSKREIS "FORSTLICHE REKULTIVIERUNG VON ABBAUSTÄTTEN" & UMWELTBERATUNG IM INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. 2011).

Die Aufbringung der Rekultivierungsschicht erfolgt durch Verkippen. Der kulturfähige Unterboden und der Oberboden werden bevorzugt in jeweils einem Arbeitsgang ohne weitere Zwischenbefahrung aufgebracht, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Bodenverdichtungen in der Rekultivierungsschicht führen zu Staunässe und beeinträchtigen durch einen Wechsel von Lagerungsdichten im Boden die Durchwurzelung. Auf den geneigten Flächen wird stets hangabwärts gearbeitet, damit keine verdichtungsbedingten wasserstauenden Schichten entstehen.

Die Rekultivierungsschicht wird in höchstens mäßig feuchtem, besser trockenem oder gefrorenem Zustand auf den zu rekultivierenden Flächen aufgebracht. Ziel ist eine Rekultivierungsschicht von mindestens 1,5 m Mächtigkeit (entspricht ca. 1,8 m in frischem Zustand), einschließlich ca. 0,3 m Oberboden.

Zur Herstellung der Rekultivierungsschicht wird kulturfähiges Substrat mit einem maximalen Grobbodenanteil von 30 % verwendet. Gemäß § 7 BBodSchV wird zur Herstellung der durchwurzelbaren Rekultivierungsschicht nur Material verwendet, das die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0, BM-0 oder BG-0, klassifiziert wurde und aufgrund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen.

Nach Herrichtung der Rekultivierungsschicht im jeweiligen Rekultivierungsabschnitt erfolgt eine standortkundliche Beurteilung und die Festlegung der Arten und Anteile der zu pflanzenden Gehölze in Abstimmung mit der Forstverwaltung.

B.3 Betroffenheit streng geschützter Arten und Maßnahmen

B.3.1 Betroffene Arten

Im Folgenden wird auf die Betroffenheit der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie eingegangen. Diese wurden im Rahmen der faunistischen Datenerhebung und Bestandsbewertung (s. **Anlage 1, Anlage 3**) im Gebiet nachgewiesen und sind durch das Vorhaben nach artenschutzfachlicher Beurteilung (s. **Anlage 2**) in unterschiedlicher Weise und unterschiedlichem Umfang betroffen.

Weitere streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in betroffenen Bereichen nicht festgestellt worden oder ihre Betroffenheit kann durch Maßnahmen funktionserhaltend gelöst werden. Dies gilt auch für europäische Vogelarten, wie in der Artenschutzfachlichen Beurteilung dargestellt.

Insoweit beschränkt sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial, für das eine Ausnahme erforderlich ist, nach Beurteilung durch die Fachgutachter auf die Haselmaus und die Zauneidechse.

B.3.2 Haselmaus

Die Haselmaus ist in Baden-Württemberg insgesamt noch weit verbreitet, gleiches gilt für einige weitere Teile des Bundesgebietes. Dennoch ist sie bundesweit als Art der Vorwarnliste eingeordnet und es wird nach der noch gültigen landesweiten Roten Liste eine Gefährdung (ohne Skaleneinordnung) angenommen.

Die Haselmaus ist nach vorliegenden Daten mehr oder minder flächendeckend im betreffenden Waldgebiet „Fischersberg“ vertreten, welches für den geplanten Abbau vorgesehen ist. Der betreffende Wald und sein Umfeld wurden deshalb im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung flächig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Haselmaus eingestuft. (s. Abb. 3 in **Anlage 2**). Aufgrund des hohen Koniferenanteils ist die Habitatqualität insgesamt aber als „mäßig“ einzuschätzen. Bei Umsetzung des Projekts wäre zunächst ein vollständiger Verlust der innerhalb der Antragsfläche gelegenen Lebensstätten (31,7 ha über den Gesamtzeitraum des Abbaus, zeitlich gestaffelt nach Abschnitten) zu erwarten. Schon während

des Abbaus erfolgt eine Rekultivierung von Teilflächen, die bereits nach wenigen Jahren eine Habitateignung aufweisen können.

Zwar sollen nach dem Abbau Teilflächen im Zuge der Rekultivierung wieder aufgeforstet werden, aber der zeitliche Versatz ist nicht auflösbar. Insoweit wird davon ausgegangen, dass für die Haselmaus während des Abbaus und bis zum Erreichen eines optimalen Zustands der geplanten Gehölzbestände kein durchgängiger und vollständiger Funktionserhalt erreicht wird und somit der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt. Darüber hinaus ist entgegen der Möglichkeiten auf sehr kleinen Flächen¹ keine adäquate Maßnahme eröffnet, um eine vollständige oder weitgehende Tötungsvermeidung im Rahmen der zwangsläufig mit dem Abbau verbundenen Waldinanspruchnahme zu erreichen.

Zusammenfassend werden daher bei der Haselmaus erhöhte Mortalitätsrisiken bau- und betriebsbedingt erwartet, die nicht bzw. nicht mit adäquaten Maßnahmen verhindert oder auf ein nicht-signifikantes Maß vermindert werden können, insoweit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG berührt.

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht unterstellt, aufgrund der insgesamt weiten Verbreitung der Art und der direkt angrenzend vorhandenen Lebensstätten sowie unter Berücksichtigung der (wenngleich zeitlich versetzten) Rekultivierung, trotz des insgesamt relativ hohen Gehölzverlustes.² Aufgrund des starken Gehölzzunahme in Baden-Württemberg über die vergangenen Jahrzehnte und der hohen Gefährdungsdiskposition v. a. für Offenlandarten wird auch keine zugleich naturschutzfachlich vertretbare Ersatzaufforstung als Maßnahme bzw. Ziel gesehen.

¹ Dort etwa über zeitlich gestaffeltes Vorgehen und Einsatz ausschließlich von Greifarmfahrzeugen ohne stärkere mechanische Belastung der Lebensstätte bei der Holzentnahme. Sinnvolle Möglichkeiten für eine Vergrämung bestehen weder in zeitlicher noch in struktureller Hinsicht, eine Umsiedlung scheidet insbesondere aufgrund des enormen Aufwands aus, wie bereits in der artenschutzfachlichen Beurteilung ausgeführt.

² Sollte die Behörde hier anderweitiger Auffassung sein wird darum gebeten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit in der Ausnahme zu berücksichtigen. Eine Vermeidung des o. g. Sachverhalts ist im Vorhaben bzw. Abbaubetrieb praktisch nicht möglich,

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist gegeben. Ein Funktionserhalt im Kontext des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist über den Abbau- und Rekultivierungszeitraum nicht erreichbar. Im Zuge der Rekultivierung sollen anstatt der aktuell nur mäßig geeigneten Koniferenbestände jedoch auf den für eine Wiederbewaldung vorgesehenen Flächen laubholzdominierte Bestände mit einem hohen Anteil und Diversität an nuss-/beerentragenden Gehölzen entwickelt werden. Deren Besiedlung durch die Art kann direkt aus dem angrenzenden verbleibenden Teil der großflächigen Lebensstätte erwartet werden. Insoweit ist langfristig die Wiederherstellung eines ausreichenden Lebensraums auf der Eingriffsfläche zu prognostizieren, bei dem die geringe Größe durch erhöhte Lebensraumqualität funktional ausgeglichen wird.

Zusammenfassend wird als Zwischenergebnis insoweit eine vorhaben- und insoweit bau- und betriebsbedingte, unvermeidbare Berührung der Verbotstatbestände des § 44 Abs 1. Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Haselmaus konstatiert und für diese eine Ausnahme beantragt.

B.3.3 Zauneidechse

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg insgesamt noch weit verbreitet, jedoch rückläufig. Bundesweit steht sie auf der Vorwarnliste, landesweit ist sie als gefährdet eingestuft.

Die Zauneidechse wurde im Rahmen der Bestandsaufnahmen an einer Reihe von Stellen im Untersuchungsraum nachgewiesen, großteils in nicht von dem Vorhaben betroffenen Bereichen. Im geplanten Eingriffsgebiet wurden zwei Lebensstätten ermittelt: eine am Übergang zwischen dem geplanten Werksgelände und Abbauabschnitt 1 von ca. 2.200 m² und eine am Waldrand im Nordwesten im Abbauabschnitt 3 von ca. 500 m². (s. Abb. 4 in **Anlage 2**). Bei Umsetzung des Projekts wäre ein vollständiger Verlust erstgenannter zu prognostizieren, während letztere durch randliche Lage vor direkten Eingriffen geschützt und erhalten werden kann. Auch für die erstgenannte Lebensstätte wurde durch eine vorgezogen zu entwickelnde Kompensationsfläche und die Vergrämung/Umsiedlung dorthin die Berührung von Verbotstatbeständen im Rahmen des Projektes vermieden.

Im Zuge des Abbaus werden auf großer Fläche neue Zauneidechsenhabitate entstehen, welche die Art - vergleichbar mit der Situation in Randbereichen des nördlich bestehenden Steinbruchgeländes am Gelben Stein - fördern. Allerdings ist hier dann betriebsbedingt eine Berührung des Verbotstatbestandes von Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1

BNatSchG bei der Zauneidechse jedenfalls mittel- bis längerfristig nicht zu vermeiden, da die Art etwa auch auf Zwischenlagerflächen einwandern kann. Zudem kann Sie temporär jeweils fortschreitende Randbereiche besiedeln, die im Abbaubetrieb wiederum in Anspruch genommen werden. Ein technischer oder betriebsablaufbedingter Schutz von Individuen ist hier praktisch nicht zu erreichen, ebenso wird es in einem dynamischen Wechsel zur Entstehung und Beseitigung von Lebensstätten im Zuge des Abbaubetriebes kommen. Da diese jedoch die Eingangsgrößen prognostisch überschneiden, kann aus fachgutachterlicher Sicht in einer dynamisch ausgelegten Sichtweise von einem Funktionserhalt gesprochen werden. Zusammenfassend werden daher bei der Zauneidechse erhöhte Mortalitätsrisiken betriebsbedingt erwartet, die nicht bzw. nicht mit adäquaten Maßnahmen verhindert oder auf ein nicht-signifikantes Maß vermindert werden können, insoweit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs 1. Nr. 1 BNatSchG berührt.

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht unterstellt, da sich die Vorkommen der Zauneidechse prognostisch ausdehnen und an Populationsstärke zunehmen werden. Dies gilt sowohl für die Zeit des Abbaus als auch jedenfalls für die Abbaurandsituationen zumindest mittelfristig danach.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist im Vergleich zum Vorherzustand zwar nicht gegeben (vollständig funktionserhaltend zu lösen). Allerdings wird es wiederkehrend (s. o.) zwangsläufig im Abbaubetrieb zu einer Entstehung und Inanspruchnahme ein- bis mehrjährig geeigneter Flächen mit Lebensraumeignung kommen. Dies lässt sich nicht im Detail vorher planen und bilanzieren. Aus der Erfahrung mit anderen Abbaugebieten heraus wird aber davon ausgegangen, dass in der Summe die über den Abbau- und Rekultivierungszeitraum für die Art als Habitat geeigneten Flächen größer sind als ohne den Abbau. Daher wird diesbezüglich ein Funktionserhalt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG angenommen ³

Zusammenfassend wird als Zwischenergebnis insoweit eine vorhaben- und insoweit betriebsbedingte, unvermeidbare Berührung des Verbotstatbestands des § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Zauneidechse konstatiert und für diese eine Ausnahme beantragt.

³ Sollte die Behörde hier anderweitiger Auffassung sein wird darum gebeten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit in der Ausnahme zu berücksichtigen. Eine Vermeidung des o. g. Sachverhalts ist im Abbaubetrieb praktisch nicht möglich,

B.4 Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

B.4.1 Ausnahmegrund: Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG u.a. aus „anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ zugelassen werden. Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG geboten.

Gründe des öffentlichen Interesses sind „zwingend“ i.S.v. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG, wenn sie einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln entsprechen. Das Vorliegen von Sachzwängen, denen niemand ausweichen kann, ist nicht erforderlich (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 – 4 C 2/99, BVerwGE 110, 302 Rn. 39; OVG Magdeburg, Beschl. v. 03.01.2017 – 2 M 118/16, juris Rn. 22). „Überwiegend“ sind solche öffentlichen Interessen, die in der Abwägung den mit dem besonderen Artenschutzrecht verfolgten Belangen des Naturschutzes vorgehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12/07, BVerwGE 134, 166 Rn. 13). Ein öffentliches Interesse i.S.v. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kann sich u. a. aus infrastrukturellen Zielen wie der Sicherung der (heimischen) Rohstoffversorgung (VGH Mannheim, Beschl. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13, juris Rn. 13, in Bezug auf einen Kalksteinbruch; VG Cottbus, Beschl. v. 05.02.2007 – 3 L 3/07, juris Rn. 17), der Förderung und Stärkung der regionalen Wirtschaft und dem Erhalt von Arbeitsplätzen ergeben (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12/07, BVerwGE 134, 166, Rn. 19; VGH München, Beschl. v. 19.08.2014 – 8 CS 14.1300, juris Rn. 15).

Eine gesicherte Rohstoffversorgung ist ein hochrangiger und rechtlich verankerter Gemeinwohlbelang (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, § 13 Abs. 5 Nr. 2 b) ROG) (VGH Mannheim, B. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13, juris Rn. 13). Von einer gesicherten Rohstoffversorgung hängt in einer Industriegesellschaft in hohem Maße die Funktionsfähigkeit und Stabilität der Volkswirtschaft und damit die Existenzgrundlage aller ab (BVerwG, Urt. v. 14.12.1990 – 7 C 5/90, juris Rn. 35; VG Cottbus, Beschl. v. 05.02.2007 – 3 L 3/07, juris Rn. 19).

Der im Steinbruch am Fischersberg gewonnene Kalkstein wird für verschiedenste Zwecke in der Bauwirtschaft, Industrie und Landwirtschaft erzeugt. Der gewonnene Kalkstein wird u.a. als Bauprodukt für den Straßenbau, Flussbau, Hoch- und Tiefbau sowie Garten- und

Landschaftsbau, für Industrieprodukte wie die Putz- und Mörtelherstellung, Baustoffherstellung, Bauchemie, Trinkwasseraufbereitung, Rauchgasentschwefelung, Glasherstellung und unterschiedliche chemische Prozesse sowie in der Landwirtschaft für Düngemittel benötigt. Für diesen Einsatz wird er entsprechend durch Brechen und Klassieren in marktgerechte Fraktionen aufbereitet.

Der bestehende Kalksteinbruch der Vorhabenträgerin am „Gelben Stein“ wird in weniger als fünf Jahren erschöpft sein und kann nicht erweitert werden. Die Produktion im Steinbruch Fischersberg soll – wie schon die Produktion am Standort Gelber Stein – vorrangig der Versorgung des lokalen und regionalen Marktes dienen. Rund 60 % des abgebauten Materials werden in der Umgebung von Ehingen und Munderkingen gebraucht. Weitere 20 % werden in der Region bis Ulm, Riedlingen, Münsingen und in Oberschwaben abgesetzt. Der Rohstoffbedarf in der Region liegt bei rund 420.000 t pro Jahr. Zur ortsnahen Deckung dieses Bedarfs ist der Steinbruch am Fischersberg erforderlich. Lange Transportwege, die ökologisch – besonders im Hinblick auf den Klimaschutz (zum Klima-Berücksichtigungsgebot vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutzgesetz sowie § 7 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) – äußerst nachteilig sind, werden durch das Vorhaben vermieden.

Darüber hinaus werden durch das Vorhaben die bestehenden ca. 25 Arbeitsplätze des mittlerweile in 4. Generation geführten Familienbetriebs gesichert.

Dass an dem Vorhaben ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, wird durch die Raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.09.2022 bestätigt. Zu dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben wird dort – auch im Hinblick darauf, dass der Standort am Fischersberg zum Zeitpunkt der Raumordnerischen Beurteilung im Regionalplan Donau-Iller noch nicht als Gebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen war – u.a. Folgendes ausgeführt:

„Der Vorhabenträger trägt mit einer jährlichen Produktionsmenge von 400.000 – 500.000 Tonnen zur Versorgung der Region und der umliegenden Regionen mit dem gewonnenen Rohstoff bei. [...] Mit Blick auf die Gefährdung der Region bezüglich der Versorgung mit dem Rohstoff Hochreiner Kalkstein aus dem aktuellen Abbaug Gebiet aufgrund der dort noch vorhandenen Rohstoffvorkommen für lediglich ca. 5 Jahre, sieht das Regierungspräsidium die Erforderlichkeit des vorgezogenen Abbaus daher als gegeben an. Um die Qualität des Hochreinen Kalksteins am aktuellen Standort

„Gelber Stein“ aufrecht erhalten zu können und diese Lagerstätte möglichst vollständig ausbeuten zu können, ist es notwendig, qualitativ hochwertiges Material aus dem neu geplanten Abbaubereich Fischersberg an den aktuell betriebenen Standort „Gelber Stein“ zu bringen. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist aus organisatorischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen somit erforderlich. [...]

Nach den Ausführungen des Vorhabenträgers und den Planungen des Regionalverbandes besteht ein unmittelbarer Bedarf, die Abbaufäche Fischersberg zur weiteren Versorgung der Region mit Kalkstein zu nutzen. [...]

In die Abwägung ist neben den beschriebenen Auswirkungen einzustellen, dass die Bereitstellung von Rohstoffen in ausreichender Menge und Güte ein wichtiges Element für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region, aber auch von Nachbarregionen darstellt. Dies sicherzustellen ist Aufgabe der Regionalplanung. Gerade der Landkreis Alb-Donau-Kreis mit seinen zahlreichen Abbaustellen ist ein wichtiger Baustein für die Versorgung der Region Ehingen und der umliegenden Landkreise. In der Planung des Regionalverbands Donau-Iller für die nächsten 40 Jahre ist der Standort Fischersberg daher als zukünftiges VRG für den Abbau und als VBG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen.

Wesentliches Element der Rohstoffabbauplanung ist auch der Grundsatz, bestehende Abbaustellen möglichst vollständig in Fläche und Tiefe abzubauen, bevor neue Abbaustätten erschlossen werden, da dies in der Regel landschaftsverträglicher ist als ein Neuaufschluss. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass eine Weiterentwicklung des aktuell betriebenen Steinbruchs am bereits bestehenden Standort nach Norden und Nordosten wegen fehlenden Sicherheitsabstandes zur Ortschaft Kirchen und eine Erweiterung in südwestliche Richtung aufgrund der Nähe zum Schloss Mochental nicht mehr möglich ist.

Deshalb ist der Neuaufschluss eines Steinbruchs am Standort in Fischersberg notwendig. Tatsächlich wird der Rohstoff Kalkstein in ganz erheblichem Umfang benötigt.“

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG ist das Ergebnis von Raumordnungsverfahren bzw. von Raumverträglichkeitsprüfungen als sonstiges Erfordernis der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer

Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die erhebliche Bedeutung des Vorhabens für die heimische Wirtschaft ist daher als Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung zwischen den für das Abbauvorhaben sprechenden öffentlichen Interessen und den Naturschutzbelangen einzustellen.

Durch die am 05.12.2023 durch die Regionalversammlung als Satzung beschlossene Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller ist der Standort des Vorhabens am Fischersberg inzwischen auch als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau ausgewiesen. In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und darf durch andere Planungen und Maßnahmen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden (Plansatz B IV 3 Z (3)). In den Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen (Plansatz B IV 3 G (7)).

Für die abschließende Abwägung der gegenläufigen Interessen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kommt der Regionalplanung eine besondere Bedeutung zu (VGH Mannheim, Beschl. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13, juris Rn. 15). Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan Donau-Iller orientiert sich am regionalen Rohstoffbedarf. Aus Nachhaltigkeitsgründen ist eine regionale Deckung des Rohstoffbedarfs anzustreben, um insbesondere weite Transportwege zu vermeiden (s. Begründung zur Plansatz B IV 3 der Gesamtfortschreibung des Regionalplans). Die Ausweisung des Vorhabenstandorts im Regionalplan als Fläche für den oberflächennahen Rohstoffabbau bestätigt, dass der regionale Bedarf an Kalkstein gerade durch das antragsgegenständliche Vorhaben gedeckt werden soll.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt bei der gebotenen Abwägung das Interesse an der Vermeidung der oben genannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Hinblick auf Haselmaus und Zauneidechse. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungsintensität bei der Zauneidechse angesichts der vorgesehenen vorlaufenden Herstellung von Zauneidechsenhabitaten und Vergrämung/Umsiedlung, die zunächst den Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeidet,

überschaubar. Die Ausnahme wird nur im Hinblick auf das mittel- und längerfristig nicht vermeidbare Einwandern von Zauneidechsen in den Abbaubereich und z. B. auf Zwischenlagerflächen erforderlich.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind praktisch bei allen Abbaugebieten mit Inanspruchnahme von Waldflächen bzw. dauerhaft oder zwischenzeitlich offenen Abbaubegleitflächen zu erwarten. Sie sind trotz Auswahl eines möglichst konfliktarmen Standorts und vergleichsweise umfassender begleitender Maßnahmen nicht vermeidbar. Das Interesse daran, die verbleibenden Beeinträchtigungen von Haselmaus und Zauneidechse zu vermeiden, tritt – auch unter Berücksichtigung der Ortsgebundenheit des Vorhabens – hinter das öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurück.

B.4.2 Fehlen zumutbarer Alternativen

Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Die Einschränkung trägt Art. 16 Abs. 1 FFH-RL Rechnung, nach dem eine Verbotsausnahme nur in Frage kommt, wenn es keine „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ gibt.

Alternativen sollten den verfolgten Zweck an anderer Stelle oder auf andere Weise ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen. Ein Verzicht auf die Vorhabendurchführung stellt keine zumutbare Alternative i. S. v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG dar, da auf diese Weise die mit dem Vorhaben verbundenen Zielstellungen auch nicht mit Abstrichen zu erreichen sind. Eine solche Null-Variante ist daher keiner näheren Betrachtung im artenschutzrechtlichen Kontext zu unterziehen.

Lässt sich mit dem Vorhaben verfolgte Ziel an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, muss der Vorhabenträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative allerdings Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden.

Standort- oder Ausführungsalternativen, die sich nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verwirklichen lassen, können außer Betracht bleiben. In diesem Zusammenhang können auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 - 4 C 2/99, NVwZ 2000, 1171, 1173; OVG Magdeburg, Beschl. v.03.01.2017 – 2 M 118/16, juris

Rn. 25). Der Vorhabenträger braucht sich auch nicht auf eine Alternativlösung verweisen zu lassen, wenn sich die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Zudem darf die Alternativlösung verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11, BVerwGE 146, 145 Rn. 105).

Als Alternative sind zudem nur solche Änderungen anzusehen, die nicht die Identität des Vorhabens berühren. Von einer Alternative kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn sie auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12/07, BVerwGE 134, 166 Rn. 33).

Zu dem vorgesehenen Standort für das Vorhaben gibt es keine zumutbare Alternative. Für das Vorhaben wurde gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 LplG i. V. m. § 1 Nr. 17 ROV ein Raumordnungsverfahren mit umfänglicher Variantenprüfung durchgeführt. Die raumordnerische Beurteilung durch das Regierungspräsidium Tübingen wurde am 20. September 2022 positiv abgeschlossen. Der geplante Steinbruch Fischersberg ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Eine Erweiterung am bestehenden Standort „Gelber Stein“ scheidet aus, da in südwestlicher Richtung denkmalschutzrechtliche Belange (Annäherung an das Schloss Mochental) und nach Nordosten der erforderliche Schutzabstand gegenüber der Ortslage Kirchen einer Erweiterung entgegen stehen. Auch ein Verbleib des bestehenden Schotterwerks am Standort „Gelber Stein“ kommt nach Mitteilung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis nicht in Betracht, da das Schotterwerk nach Beendigung des Abbaus am Gelben Stein und Rekultivierung des Steinbruchs an diesem Außenbereichsstandort bauplanungsrechtlich nicht mehr privilegiert ist und zurückgebaut werden muss.

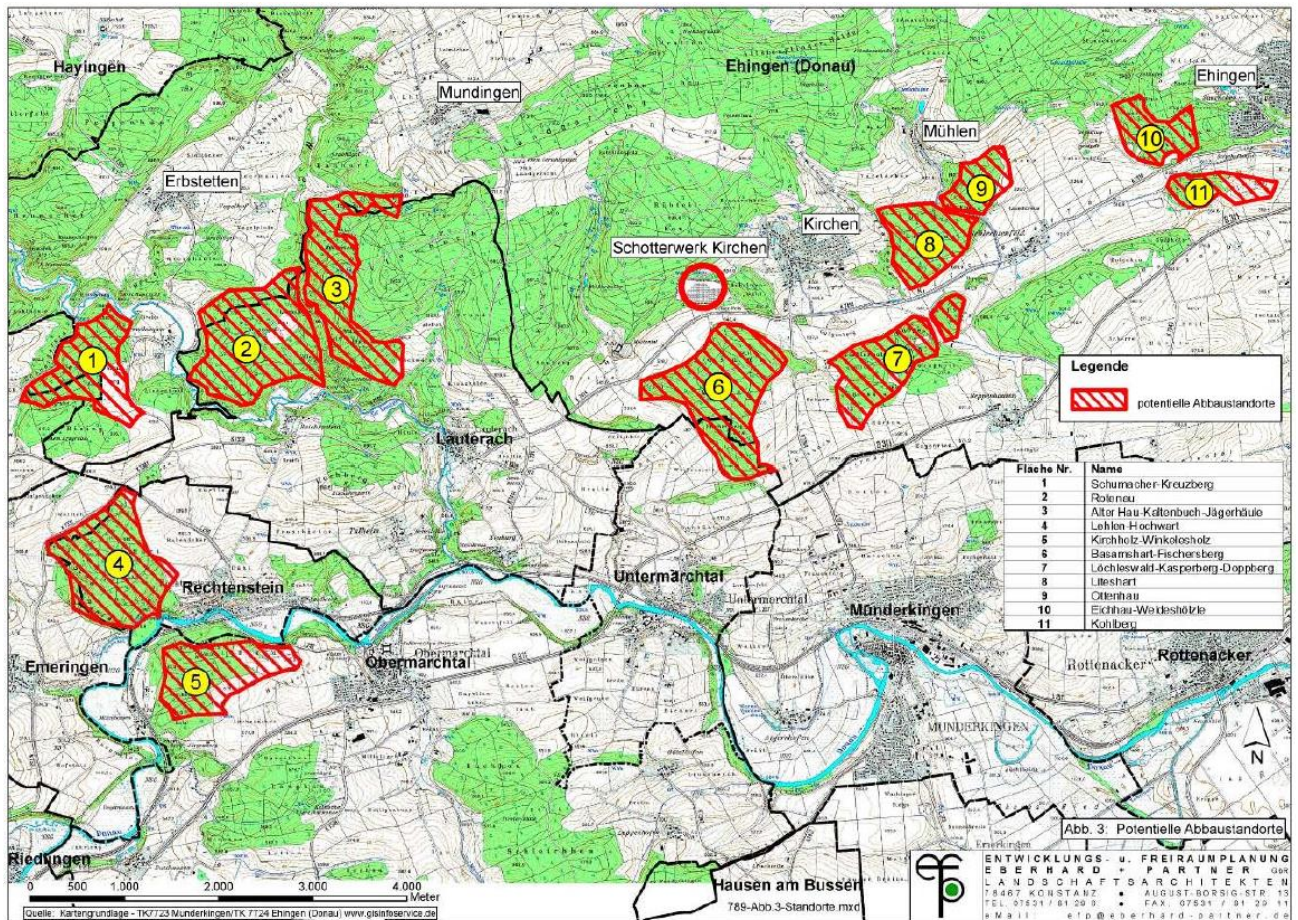
Als Suchraum für eine neue abbauwürdige Lagerstätte wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen ein Bereich mit einem Radius von etwa 10 km um den

aktuellen Steinbruch am Gelben Stein festgelegt. Wie bereits oben ausgeführt, soll die Produktion im Steinbruch Fischersberg– wie schon die Produktion am Standort Gelber Stein – vorrangig der Versorgung des lokalen und regionalen Marktes dienen. Rund 60 % des abgebauten Materials werden in der Umgebung von Ehingen und Munderkingen gebraucht. Das Ziel des Vorhabens, den regionalen Markt zu versorgen, würde daher bei Wahl eines Standorts in größerer Entfernung als ca. 10 km zum Altstandort nicht erreicht. Ein solcher Standort braucht daher im Rahmen der Alternativenprüfung nicht betrachtet zu werden.

Im Umkreis von ca. 10 km um den bestehenden Steinbruch wurden aufgrund einer geologischen und rohstoffgeologischen Voreinschätzung 11 Standorte ermittelt, die potenziell für einen Abbau in Frage kommen. Hier handelt es sich die folgenden Standorte 1 bis 11.

- 1** Schumacher-Kreuzberg
- 2** Rotenau
- 3** Alter Hau-Kaltenbuch-Jägerhäule
- 4** Lehlen-Hochwart
- 5** Kirchholz-Winkelesholz
- 6** Basamshart-Fischersberg
- 7** Löchleswald-Kasperberg-Doppberg
- 8** Liteshart
- 9** Ottenhau
- 10** Eichhau-Weldeshölzle
- 11** Kohlberg

Die Standorte sind in dem nachfolgenden Plan abgebildet:



Die **Standorte Nr. 1 - 3** zeichnen sich durch eine naturschutzfachlich besonders hochwertige Struktur sowie durch die Überlagerung mehrerer Schutzgebietskategorien (Biosphärengebiet 'Schwäbische Alb', überwiegend Pflegezone; FFH-Gebiet, VSG, LSG) aus. Darüber hinaus sind insbesondere bei der Fläche Nr. 1 noch erhebliche Probleme bei der verkehrlichen Erschließung zu erwarten. Die Standortalternativen Nr. 1 - 3 sind deshalb offensichtlich keine zumutbaren Alternativen zu dem geplanten Vorhaben. Durch ihre Wahl würden arten- und gebietsschutzrechtliche Konflikte nicht nur verlagert, sondern deutlich verstärkt.

Bei den **Standorten Nr. 10 und 11** sind wegen der Nähe zum Stadtrand von EHINGEN, der damit verbundenen erheblichen Konflikte mit der bestehenden Bebauung und mit der Siedlungsentwicklung nicht als Standort für einen Kalksteinbruch geeignet und daher im Rahmen der Alternativenprüfung nicht weiter zu betrachten.

Der **Standort Nr. 4 „Lehlen-Hochwart“** ist wegen der mit ihm verbundenen gravierenden Nachteile keine zumutbare Alternative. An dem Standort ließe sich der anstehende Massenkalk nach der Rohstoffprospektion in einen Hangabbau von Süden und Westen her gewinnen. Beide Ansätze haben sich allerdings aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht als

sehr problematisch und konflikträchtig erwiesen. Der potentielle Abbaustandort grenzt im Süden und Südwesten an das Donautal, das sich in diesem Abschnitt durch einen naturnahen und landschaftlich reizvollen Charakter auszeichnet und deshalb Bestandteil einer Reihe von Schutzgebieten (NSG "Flußlandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen", NSG "Braunsel", FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen“, Vogelschutzgebiet „Täler der Mittleren Flächenalb“) ist. Das Gebiet hat zudem eine besondere Funktion als Wirkraum um die denkmalschützerisch bedeutsame und landschaftsprägende Gesamtanlage aus historischem Ortskern und Burg von Rechtenstein.

Eine Auffahrung des Steinbruches von Süden wäre mit einem massiven abbaubedingten Eingriff in die markante Hangsituation auf der Nordseite des Donautales verbunden und hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgebietskulisse sowie den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich bei Rechtenstein zur Folge. Ein möglicher Abbau von Süden her ist deshalb fachlich nicht vertretbar.

Eine alternative Erschließung des Rohstoffvorkommens von Westen würde durch einen voraussichtlich weithin sichtbaren abbaubedingten Eingriff in den bewaldeten Westhang des Bergrückens „Lehlen-Hochwart“ zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgegenstand und -zweck des Landschaftsschutzgebiets „Rechtenstein“ führen und in erheblichem Umfang kartierte Waldbiotope am Westrand der Fläche im Bereich des Schelmentales beanspruchen. Aus fachlicher Sicht kommt damit auch ein Hangabbau von Westen nicht infrage.

Ein Kesselabbau, bei dem der Abbau auf dem Bergrücken beginnt und unter Erhalt der umgebenden Hangkulisse nach unten geführt wird, ist ebenfalls keine zumutbare Alternative. Diese Konzeption wäre wegen der damit verbundenen erheblichen abbau- und erschließungstechnischen Problemen unwirtschaftlich.

Die **Standorte Nr. 5 - 9** sind im Rahmen der weiteren Prüfung geologisch sowie rohstoffgeologisch vertieft kartiert und auf das Vorkommen abbauwürdiger Kalksteine überprüft worden. Die vertiefte rohstoffgeologische Kartierung hat vor allem für den **Standort Nr. 6 „Basamshart-Fischersberg“** ein gutes Ergebnis erbracht. Der Gutachter beurteilt die Flächen wegen des Vorkommens an verwertbarem Material und ihrer Größe aus rohstoffgeologischer Sicht insgesamt als gut geeignet für einen Gesteinsabbau.

Bei **Standort Nr. 5 „Kirchholz-Winklesholz“** wird der Bereich, der auf Grund der voraussichtlichen Materialqualität und unter Beachtung der einzuhaltenden Abstandszonen (gegenüber Rechtenstein und Mittenhausen sowie Einzelgebäuden) für einen Gesteinsabbau zur Verfügung stehen könnte, vom Gutachter nur als bedingt geeignet eingestuft. Der Standort würde zu erheblichen Konflikten durch die Betroffenheit des FFH-Gebietes „Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen“ führen und wäre zudem nur schwierig zu erschließen. Er stellt sich daher nicht als zumutbare Alternative dar.

Standort Nr. 7 „Kasperberg-Doppberg“ ist nach der Prospektion nur der westlichste Teil mit einer Größe von etwa 25 ha grundsätzlich für einen Gesteinsabbau geeignet. Da jedoch voraussichtlich noch eine Kulisse zur Abschirmung eines Steinbruches gegenüber der Ortslage von Kirchen stehen gelassen werden müsste, reduziert sich die potentiell abbauwürdige Fläche so weit, dass sie für eine wirtschaftliche Rohstoffgewinnung nicht mehr infrage kommen.

Der **Standort Nr. 8 „Liteshart“** zeichnet sich nach der rohstoffgeologischen Kartierung durch ein Vorkommen sehr hochwertiger Kalksteine im Nordosten aus. Die Fläche mit verwertbarem Material ist nach der gutachterlichen Einschätzung allerdings zu klein für einen Gesteinsabbau.

Die **Standort Nr. 9 „Ottenhau“** weist Eigenschaften auf, die denen der Fläche Nr. 8 vergleichbar sind. Bereichsweise findet sich ein sehr hochwertiges Rohstoffvorkommen. Die Größe der Fläche mit gewinnbarem Material beträgt nur rd. 14 ha. Bei Berücksichtigung einer Schutzzone von 300 m gegenüber der Ortslage von Mühlen verringert sich die nutzbare Fläche nochmals deutlich (auf etwa 8,5 ha) und ist damit nach Einschätzung des Gutachters für einen Gesteinsabbau zu klein.

Neben dem **Standort Nr. 6** sind danach allenfalls noch die **Standorte Nr. 8 und 9** in die weitere Prüfung zumutbarer Alternativen einzubeziehen. Zwar sind die Standorte 8 und 9 im Hinblick auf die nutzbaren Flächengröße in der vertieften rohstoffgeologischen Kartierung ungünstig, so dass bei ihrer Wahl erhebliche Abstriche von der Erreichung des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels gemacht werden müssten. Allerdings weisen die Standorte Vorkommen sehr hochwertigen Rohstoffs auf.

In der Voreinschätzung des arten- und gebietsschutzrechtlichen Konfliktpotenziales der verbleibenden Standorte 6, 8 und 9 ist die Standort Nr. 6 auf Grund des Gebietsschutzes Natura 2000 in die **Teilfläche 6a „Basamshart“** und **6b „Fischersberg“** untergliedert worden. Die

Fläche Nr. 6a liegt innerhalb und die **Fläche Nr. 6b** außerhalb des FFH-Gebietes Nr. 7622341 „Großes Lautertal und Landgericht“.

Die Standorte 6a, 8 und 9 sind aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen weniger geeignet als der Standort 6b. Ihre Inanspruchnahme hätte gegenüber der des Standorts Nr. 6b im Hinblick auf den Artenschutz (und auch den Gebietsschutz) keine Vorteile. Die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften stellen sich an diesen Standorten als ein mindestens ebenso wirksames Zulassungshindernis wie die Belange des Artenschutzes am Vorhabenstandort dar. Auch diese Standorte sind daher keine zumutbaren Alternativen.

So weist der **Standort Nr. 6a „Basamshart“** wegen seiner Lage im FFH-Gebiet und seiner Ausstattung das höchste Konfliktpotenzial der verbleibenden Standorte auf.

Am Standort **Nr. 8 „Liteshart“** ist am ehesten mit Winterquartieren von Fledermäusen zu rechnen. Aufgrund der waldstrukturellen Gegebenheiten wird hier auch die höchste Beeinträchtigung europäischer Brutvögel erwartet. Das Konfliktpotenzial ist damit als „sehr hoch“ einzuschätzen.

Bei Umsetzung des Vorhabens am **Standort Nr. 9 „Ottenhau“** ist ebenfalls mit erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu rechnen. Das Konfliktpotenzial wird daher als „Hoch“ bewertet. Der Standort ist zudem Teil eines Landschaftsschutzgebiets.

Zumutbare Alternativen zum Standort Nr. 6b Fischersberg bestehen danach nicht. Der Standort Fischersberg besitzt nach der rohstoffgeologischen Prospektion ein nach Qualität und Quantität abbauwürdiges Rohstoffvorkommen, liegt nur in der Schutzzone IIIB des WSG „Munderkingen“ und in keinem weiteren Schutzgebiet, weist auch unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung von Haselmaus und Zauneidechse das geringste Konfliktpotential der potentiell abbauwürdigen Standorte auf, ermöglicht eine vergleichsweise landschaftsverträgliche Angliederung des erforderlichen Werksstandortes mit den Rohstoffaufbereitungsanlagen, lässt sich ohne größere Probleme (d.h. ohne die Belastung von Siedlungsgebieten und störungsempfindlichen Landschaftsbereichen) an das qualifizierte Straßennetz anschließen und sichert die weitere Versorgung des bisherigen Marktraumes des Vorhabenträgers.

Am Standort Fischersberg gibt es auch keine zumutbaren, den Artenschutz schonenderen Alternativen zur Ausführung des Vorhabens. Praktisch umsetzbare und zumutbare Alternativen der Projektdurchführung, die eine relevante Vermeidung oder Minderung der verbotsbezogenen Beeinträchtigungen der beiden vorstehend genannten Arten ermöglichen würden, stehen nicht zur Verfügung (s.o. B.3.2 und B.3.3).

B.4.3 Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Maßgeblich ist insoweit, dass die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, juris Rn. 70; Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, juris Rn. 130). Als räumliche Bezugsebene ist dabei sowohl das natürliche Verbreitungsgebiet der Art innerhalb des Gebietes des jeweiligen Mitgliedstaats (oder gegebenenfalls der betreffenden biogeografischen Region, wenn sich die Grenzen dieses Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden oder wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der Art dies erfordert, und soweit möglich grenzüberschreitend) als auch das Gebiet der lokalen Population zu betrachten, da sich die Folgen der Ausnahme in der Regel am unmittelbarsten in dem von ihr betroffenen lokalen Gebiet bemerkbar machen (OVG Münster, Beschl. v. 09.06.2022 – 8 B 407/22 –, Rn. 119, juris).

Bei der Prüfung kann zweistufig vorgegangen werden: Bleibt der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population unverändert, steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.11.2017 – 3 A 4.15, juris Rn. 70; VGH München, Urt. v. 20.07.2023 – 22 A 22.40030, juris Rn. 45). Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die Bewertung der Auswirkungen einer Ausnahme bezogen auf das Gebiet einer lokalen Population im Allgemeinen erforderlich, um ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der in Rede stehenden Population in einem größeren Rahmen zu bestimmen, da sich die Folgen einer Ausnahme in der Regel am unmittelbarsten in dem von ihr betroffenen lokalen Gebiet bemerkbar machen (EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – C-674/17, juris Rn. 59). Lässt sich dem Vorhaben die Unbedenklichkeit für die lokale Population nicht attestieren, ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob die Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06, BVerwGE 130, 299 Rn. 249; VGH München, Urt. v. 29.11.2019 – 8 A 18.40005, juris Rn. 190).

Befinden sich die Populationen der Art in einem günstigen Erhaltungszustand, kann die Ausnahme erteilt werden, wenn die Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt (Art. 16

Abs. 1 FFH-RL). Der Erhaltungszustand wird gemäß Art. 1 Buchst. i) FFH-RL als günstig betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern (BVerwG, Beschl. v. 17.04.2010 – 9 B 5/10, juris Rn. 8).

Der Erhaltungszustand der Populationen der Haselmaus verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht.

Für die kontinentale biogeographische Region wird der Erhaltungszustand der Haselmaus vom Bundesamt für Naturschutz insgesamt als „ungünstig bis unzureichend“ bewertet (BFN 2019), landesweit als „unbekannt“ (LUBW 2019).⁴

Durch eine Aufforstung auf der Gemarkung Granheim wurden bereits bewusst breite Waldränder mit nuss- und beerentragenden Sträuchern geschaffen, die als Lebensstätte für die Haselmaus geeignet sind. Durch die Wiederherstellung geeigneter Lebensstätten am Standort Fischersberg (s. Planungsunterlagen, darunter **Anlage 2**) in prognostisch besserer Qualität und Funktion als die aktuell bestehenden wird einer langfristigen vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art auf lokaler Ebene entgegengewirkt.

Trotz des bis dahin langen Zeitraums und der vergleichsweise hohen Flächeninanspruchnahme ist – ergänzend auch vor dem Hintergrund der zeitlichen Staffelung des Vorhabens – v. a. aufgrund der weiten Verbreitung der Art eine Verschlechterung des Erhaltungszu-

⁴ Entsprechende Berichte/Informationen s. die Webseiten der zitierten Institutionen.

standes der Art im Naturraum, in Baden-Württemberg oder dem übergeordneten bundesweiten Bezugsraum nicht gegeben. Dies begründet sich bereits daraus, dass für die Art auf hier konkret betroffener naturräumlichen Ebene in allen oder nahezu allen Waldbeständen und einem Großteil der – zumindest an Wälder angebondenen – Gehölze mit einem Vorkommen gerechnet werden kann. Die Einstufung des Erhaltungszustands auf Bundesebene – wo die Art ganz überwiegend nur bis zum Nordrand der Mittelgebirge vertreten ist und im Tiefland Norddeutschlands weitgehend fehlt - ist nicht auf Baden-Württemberg übertragbar. In Baden-Württemberg gibt es zwar einzelne Regionen und Gebiete, wo die Art nicht oder spärlich vertreten ist (etwa Stuttgarter Bucht, Gebiete am Oberrhein). In vielen anderen ist sie aber ausgesprochen häufig und stet vorhanden. Selbst größere Flächenverluste führen in solchen Naturräumen – ähnlich wie bei weit verbreiteten Brutvogelarten – daher regelmäßig nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf gegenüber der lokalen Population übergeordneten Ebene. Dies trifft auch für die Schwäbische Alb und ihre Randlagen zu.

Auch der Erhaltungszustand der Populationen der Zauneidechse verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht.

Für die kontinentale biogeographische Region wird der Erhaltungszustand der Zauneidechse vom Bundesamt für Naturschutz insgesamt als „ungünstig bis unzureichend“ bewertet (BfN 2019), landesweit ebenfalls als „ungünstig bis unzureichend“ (LUBW 2019).⁵

Durch die spezifische funktionserhaltende Maßnahme für die randlichen Lebensstätten (s. Planungsunterlagen, darunter Anlage 2) sowie die Funktion im Zuge des Abbaus entstehender (Rand-)Flächen, die ebenfalls (wieder) Lebensraum für die Zauneidechse bieten werden wird einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art auf lokaler Ebene entgegengewirkt, zudem verbleibt prognostisch ein Flächenüberschuss. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Naturraum, in Baden-Württemberg oder dem übergeordneten bundesweiten Bezugsraum ist daher nicht abzuleiten.

Ergänzender Maßnahmen bedarf es nach fachgutachterlicher Beurteilung nicht. Die erforderlichen Maßnahmen sind in der Planung bereits enthalten.

Zur Sicherstellung einer guten Umsetzung wird eine artenschutzfachliche Baubegleitung bezüglich aller relevanter Maßnahmen bestellt.

⁵ Entsprechende Berichte/Informationen s. die Webseiten der zitierten Institutionen.

B.4.4 Zusammenfassung

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme im Hinblick auf die nicht auszuschließende Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bei der Haselmaus und des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei der Zauneidechse sind gegeben. Die Ausnahme ist aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art geboten (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG). Zumutbare Alternativen bestehen nicht. Der Erhaltungszustand der Populationen von Haselmaus und Zauneidechse verschlechtert sich durch Erteilung der Ausnahmen nicht (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

C. Ergänzender Antrag auf Einsatz bestimmter Fangmethoden nach BArtSchV

Soweit der Fang von Eidechsenindividuen mit einer Schlinge und/oder Fallen unter das Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV fällt, wonach es verboten ist, „[...] in folgender Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten: 1. mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen, [...]“, ist für das gegenständliche Vorhaben jedenfalls vorsorglich eine Ausnahme von den entsprechenden Verboten der BArtSchV erforderlich.

Dies ist deshalb der Fall, da sich der Einzelfang von Eidechsen mit einer Rute und daran befestigten Schlinge/Schlaufe als erfolgreiche und vglw. effiziente Methode im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Minderung vorhabenbezogener Tötung erwiesen hat, ebenso der Fallenfang als zumindest ergänzende Methode. Daher sind diese Methoden auch für das gegenständliche Vorhaben vorgesehen oder bei Bedarf einzusetzen (dies kann sich nach Teilflächen unterscheiden) und werden auch als erforderlich erachtet.

Dies bezieht sich auf die im Rahmen der ansonsten als funktionserhaltende Maßnahme eingestufteten Tötungsvermeidung von Zauneidechsen für eine der am Rand des Abbaugebiets gelegenen Lebensstätten.

Hierfür wird daher zugleich eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Ziff. 2 BArtSchV beantragt.

D Anlagen

- Anlage 1: Bestandsuntersuchungen zum Arten- und Biotopschutz – Phase II
(Stand Mai 2019), siehe Mappe K
- Anlage 2: Artenschutzfachbeitrag
(Stand Januar 2024), siehe Mappe H
- Anlage 3: Datenplausibilisierung zu Biotopausstattung und Artenschutz
(Stand Januar 2024), siehe Mapp K